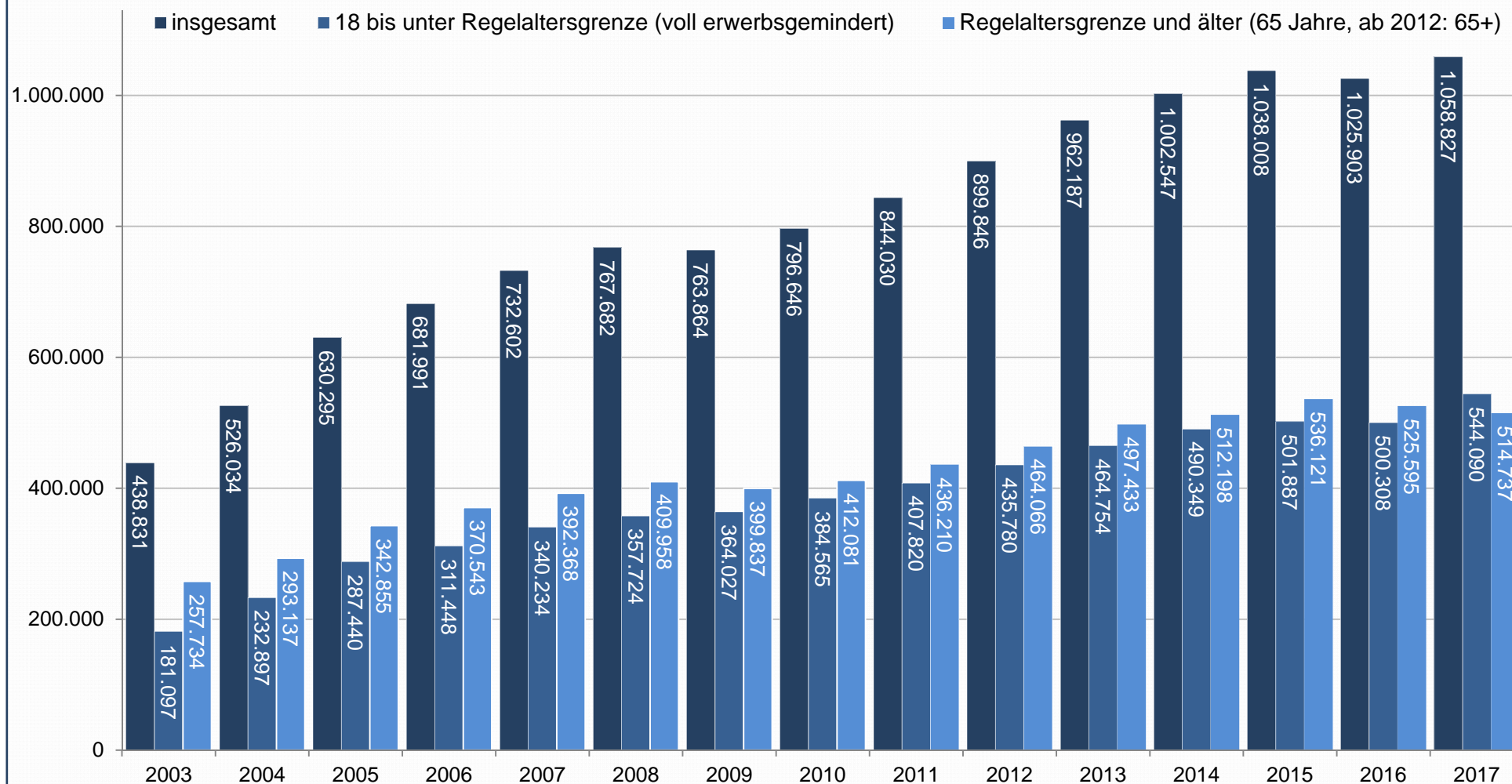


EmpfängerInnen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 2003 - 2017*



* jeweils am Jahresende
 Quelle: Statistisches Bundesamt (zuletzt 2018), Genesis online.



EmpfängerInnen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 2003 - 2017

Die Zahl der Menschen, die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten, ist zwischen 2009 und 2017 kontinuierlich angestiegen. Ende 2017 bezogen 1.058.827 Personen die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Gegenüber dem Einführungsjahr der Leistung (2003) entspricht dies einem Anstieg um 141 %.

Die Rentenerhöhung macht sich insbesondere für (nicht mehr) Anspruchsberechtigte oberhalb der Regelaltersgrenze bemerkbar. Denn bei den Leistungsempfängern handelt es sich gut zur Hälfte (51,2 %) um ältere Menschen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben. 48,8 % sind dauerhaft Erwerbsgeminderte im Alter zwischen 18 Jahren und der Regelaltersgrenze. Der Anteil der Erwerbsgeminderten an allen Leistungsempfängern hat sich seit 2003 schrittweise erhöht.

Bezieht man die Grundsicherungsempfänger auf die jeweilige Gesamtbevölkerung zeigt sich, dass die Grundsicherungsquote mit 3,0 % (Regelaltersgrenze und älter) und 1,0 % (18 Jahre bis unter der Regelaltersgrenze) zwar noch recht niedrig liegt ([Abbildung III.51](#)), allerdings ebenfalls kontinuierlich steigt.

Der Aufwärtstrend der Leistungsempfängerzahlen der Grundsicherung insgesamt hat jedoch mehrere Ursachen. Von hoher Bedeutung sind dabei die Leistungsverschlechterungen im Bereich der Gesetzlichen Rentenversicherung: Vor allem die Absenkung des Rentenniveaus, die Anrechnung von Abschlägen bei einem vorzeitigen Rentenbezug sowie die unzureichende Absicherung in Phasen der Arbeitslosigkeit haben dazu beigetragen, dass seit der Jahrtausendwende die durchschnittlichen Zahlbeträge bei den neu zugehenden Altersrenten nur schwach angestiegen (vgl. [Abbildung VIII.44b](#) und [Abbildung VIII.44d](#)) und bei den neu zugehenden Erwerbsminderungsrenten lange Jahre sogar gesunken sind ([Abbildung VIII.47](#) und [Abbildung VIII.47b](#)). Zugleich haben sich die Bedarfssätze der Grundsicherung erhöht, so dass es zu einer zunehmenden Überschneidung von Renten und (bundesdurchschnittlichem!) Grundsicherungsniveau kommt ([Abbildung VIII.91](#)).

Auch die Höhe des Wohngelds wirkt sich auf die Empfängerzahlen aus. In den Jahren einer Erhöhung des Wohngelds (2016 und 2009) sinkt zwischenzeitlich die Zahl, da das höhere Wohngeld dazu führen kann, dass das anzurechnende Einkommen steigt und die Bedarfsschwelle überschritten wird.

Überschneidung von Rente und Grundsicherung

Wie die Daten zeigen, betrifft die Aufstockungsnotwendigkeit in erster Linie die Erwerbsminderungsrentner, wobei der Großteil der erwerbsgeminderten Grundsicherungsempfänger (63,0 %) überhaupt keine Erwerbsminderungsrente erhält (vgl. [Abbildung VIII.58](#)). Von den Personen, die

tatsächlich eine Erwerbsminderungsrente beziehen, sind im Jahr 2016 jedoch 14,7 % auf aufstockende Grundsicherungsleistungen angewiesen, um das Existenzminimum zu erreichen (vgl. [Abbildung VIII.57](#)).

Die Befunde aus der Grundsicherungsstatistik unterschätzen die Betroffenheit von Erwerbsgeminderten ohne eine (ausreichende) EM-Rente. Denn die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung begrenzt sich auf dauerhaft voll Erwerbsgeminderte. Zeitrentner und -rentnerinnen sowie „nur“ teilweise Erwerbsgeminderte haben keinen Anspruch. Teilweise Erwerbsgeminderte werden, sofern sie kein oder kein ausreichendes Erwerbseinkommen aus Teilzeitarbeit erzielen, auf das SGB II verwiesen, Zeitrentner (Vollrentner) auf die Sozialhilfe. Beide Gruppen tauchen deshalb in den genannten Zahlen nicht auf.

Von den älteren Grundsicherungsempfängern, die die Regelaltersgrenze bereits hinter sich gelassen haben, beziehen 23 % keine Altersrente (vgl. [Abbildung VIII.58](#)). Der Rest (77 %) stockt mit der Grundsicherungsleistung die ansonsten zu geringen Rentenleistungen auf.

Die Überschneidung von Renten und Grundsicherungsniveau wird sich durch die vorgesehene weitere Absenkung des Rentenniveaus ausweiten. Niedrigverdiener werden selbst bei langjähriger Beitragszahlung keine Rente mehr erhalten, die oberhalb des Grundsicherungsbedarfs liegt ([Abbildung VIII.54](#)).

Da bei der Bedürftigkeitsprüfung, die mit der Grundsicherung verbunden ist, alle Einkommen im Haushaltskontext angerechnet werden, führt dies jedoch nicht automatisch dazu, dass auch eine Anspruchsberechtigung besteht. Aber die Legitimation der Gesetzlichen Rentenversicherung wird in Frage gestellt, wenn die Rente nach einem langen Arbeits- und Versicherungsleben noch nicht einmal das Niveau der vorleistungsunabhängigen Grundsicherung erreicht.

Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung

Auf die „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ (seit 2003 gesetzlich geregelt im SGB XII) haben Personen ab Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Volljährige, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, einen Anspruch. Bedürftigkeit liegt dann vor, wenn eigenes Einkommen und Vermögen sowie Einkommen und Vermögen des (Ehe)Partners nicht zur Bedarfsdeckung ausreichen. Wer also im Alter keine ausreichend hohe Rente hat und dem auch keine anderen Einkommen im Kontext des Haushaltes zur Verfügung stehen, hat Anspruch auf eine Aufstockung der Rente bis auf das Niveau des Grundsicherungsbedarfs. Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird vom Bund finanziert.

Die seit 2012 in Gang gesetzte schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre führt dazu, dass das Anspruchsalter auf die Grundsicherung ebenfalls ansteigt. Im Jahr 2017 lag die Altersgrenze bei 65 Jahren und 6 Monaten.

Methodische Hinweise

Die Daten beruhen auf der Sozialhilfestatistik des Statistischen Bundesamtes.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 20. Dezember 2012 ist die Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem 1. Berichtsquartal 2015 von einer dezentralen Jahres- auf eine zentrale Quartalsstatistik umgestellt worden. Die Berichtsstellen übermitteln ihre Daten ausschließlich elektronisch direkt ans Statistische Bundesamt.

Erfasst sind nur jene Personen, die tatsächlich die Leistungen beanspruchen. Über die Größenordnung jener, die aufgrund ihres niedrigen Altersseinkommens zwar einen Anspruch hätten, diesen aber aus verschiedenen Gründen nicht wahrnehmen (Dunkelziffer der Nicht-Inanspruchnahme), gibt es keine verlässlichen Informationen.

Die Angewiesenheit auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung im Alter hängt auch von der Höhe und Entwicklung der vorrangigen Transfers ab, insbesondere vom Wohngeld. Bei einer höheren Wohngeldzahlung erhöht sich entsprechend das Einkommen. Da das Einkommen voll auf den Grundsicherungsanspruch angerechnet wird, fällt in diesem Fall eine Reihe von Personen aus dem Grundsicherungsanspruch heraus.